

Beschlussvorlage

109/2013

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
18.09.2013	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Wahl der/des Dritten ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Beschluss ergeht nach Beratung.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Produktsachkonto/Projekt:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 10.09.2013

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Seite 2 Beschlussvorlage **109/2013**

Herr Stefan Hebinger hat mit Schreiben vom 03.09.2013 das Amt des 3. Kreisbeigeordneten und die damit verbundenen Aufgaben niedergelegt.

Damit ist die Wahl eines / einer ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erforderlich.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Kreistages (vgl. § 45 II S. 1 LKO).

Wählbar ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist, sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 46 Abs. 3 Satz 1 LKO).

Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter darf gem. § 47 Abs. 2 LKO nicht sein, wer

1. nicht Bürger des Landkreises ist,
2. gegen Entgelt im Dienste des Landkreises oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem der Landkreis Mitglied ist, steht,
3. gegen Entgelt im Dienste einer Gesellschaft steht, an der der Landkreis mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist,
4. mit Aufgaben der Staatsaufsicht über den Landkreis oder der überörtlichen Prüfung des Landkreises unmittelbar beauftragt ist.